Gemeinde 6733 Haßloch
Bebauungsplan
„Wehlache Abschnitt B, IV. Änderung"

Satzung

gemäß §§ 8-12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 86 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307 - BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Den schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO
   über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen,
   über die Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke,
   über die Gestaltung von Einfriedungen.
3. Der Begründung

Legende (PlanzV 81)

Zeichen	Bedeutung
WR	Reines Wohngebiet (gemäß § 3 BauNVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
(Haussymbol)	Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen zulässig (gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
FD	Flachdächer zulässig
SD	Satteldächer zulässig
WD	Walmdächer zulässig
0°-45°	zulässige Dachneigung
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Grünflächen
	Private Grünflächen (Pflanzgebot)
	Pflanzgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen
ST	Stellplätze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
4	vorhandene Gebäude mit Hausnummern
6	geplante Gebäude mit Hausnummern (symbolische Darstellung)

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform, Dachneigung

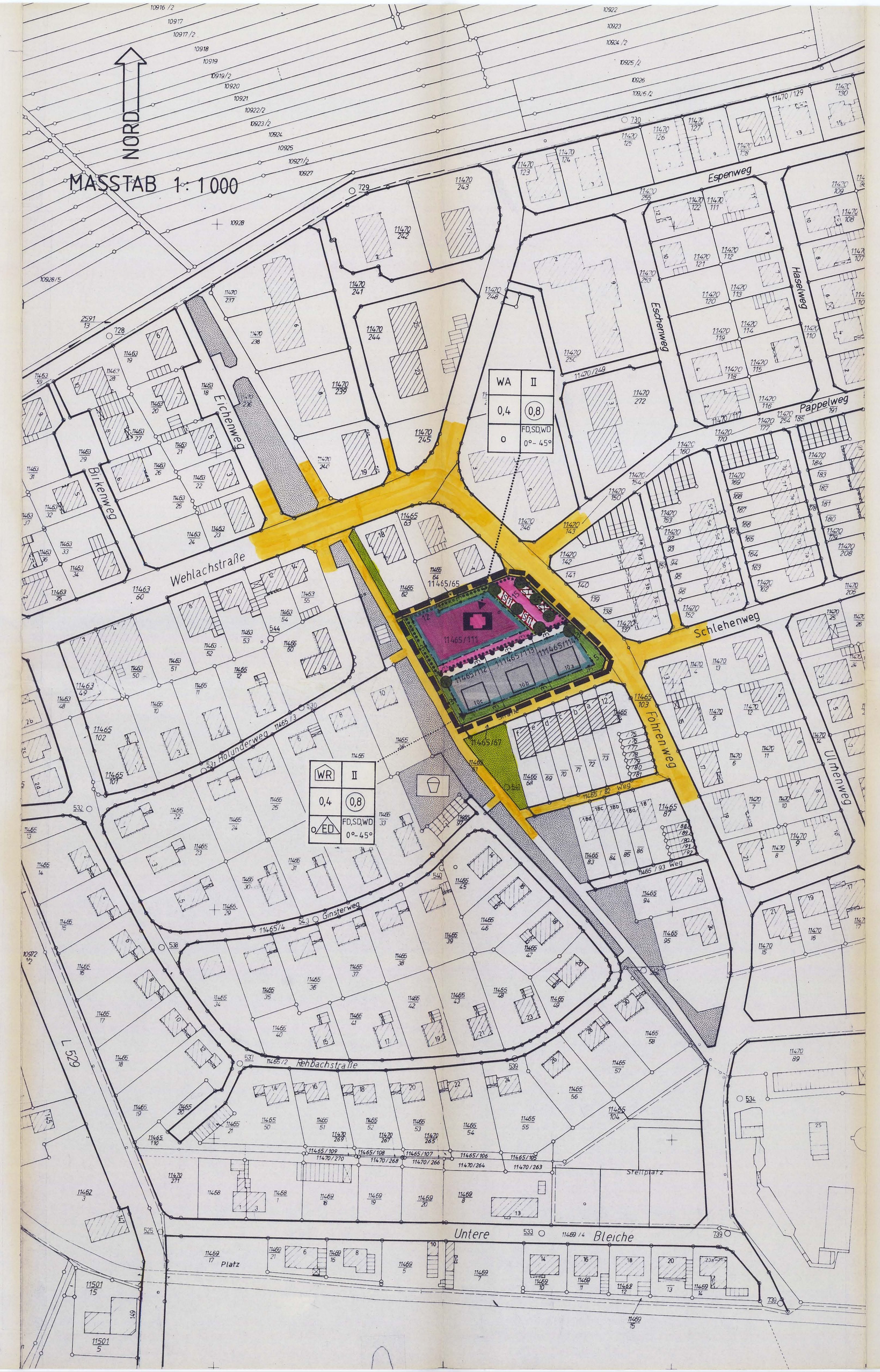

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB -§§ 1-15 BauNVO-)

1.1 Das Baugebiet ist aufgeteilt in "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 und "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.

1.2 Das "Allgemeine Wohngebiet" ist als "Fläche für den Gemeinbedarf" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Errichtung eines Pfarramtsgebäudes mit Wohnung, Versammlungsraum und den erforderlichen Stellplätzen ausgewiesen.

1.3 Die im "Reinen Wohngebiet" gemäß § 3 Abs. 3 sowie im "Allgemeinen Wohngebiet" gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.4 Im "Reinen Wohngebiet" wird gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO durch Planeinzeichnung (WR im Hausprofil) festgesetzt, daß die Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB -§§ 16-21 BauNVO-)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf einen Wert von 0,4 nicht überschreiten.

2.2 Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf einen Wert von (0,8) nicht überschreiten.

2.3 Die Werte für die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl gelten als Höchstwerte; dabei können die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

2.4 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf einen Wert von 2 Vollgeschossen nicht überschreiten.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -§§ 22 und 23 BauNVO)

Die Bauweise ergibt sich aus der Plandarstellung. Zulässig sind je nach Gebietsart:
offene Bauweise
Einzelhäuser
Doppelhäuser

4. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firstrichtung parallel zur Straße ist folgendes zu beachten:
Die Doppelhaushälften dürfen gegeneinander versetzt sein. Die Festsetzung 6.2.2 ist dennoch zu beachten.

4.2 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Giebel zur Straße ist folgendes zu beachten:
Beide Doppelhaushälften dürfen nicht gegeneinander versetzt sein.

5. Flächen für Garagen, Nebengebäude und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB -§§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 8 Abs. 10 zu errichten.

5.2 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.

5.3 Die Stellplätze auf dem für kirchliche Zwecke dienenden Grundstück sind an den in der Planzeichnung angegebenen Stellen zu errichten.

5.4 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind im "Reinen Wohngebiet" bis zu einer Größe von insgesamt 15 m^2 zulässig.

5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußboden (Sockelhöhe) -gemessen ab Oberkante Gehweg bzw. Straßenkrone- darf in der Mitte der überbauten Fläche 1,00 m nicht überschreiten.

6.2 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firstrichtung parallel zur Straße ist folgendes zu beachten:
6.2.1 Die Traufhöhen beider Doppelhaushälften dürfen unterschiedlich hoch sein.
6.2.2 Die Firsthöhe muß für die beiden Doppelhaushälften gleich sein. Der First muß ohne Versatz über beide Doppelhaushälften laufen.
6.2.3 Die Sockelhöhe darf verschieden sein.

6.3 Bei der Ausführung der Doppelhäuser mit Giebel zur Straße ist folgendes zu beachten:
6.3.1 Die Traufhöhen beider Doppelhaushälften dürfen unterschiedlich hoch sein.
6.3.2 Die Firsthöhe muß für beide Doppelhaushälften gleich sein. Der First liegt auf der Grenze zwischen beiden Doppelhaushälften. Der First muß ohne Versatz über das ganze Gebäude laufen.
6.3.3 Die Sockelhöhe der beiden Doppelhaushälften darf nur bei der Ausführung von einer Doppelhaushälfte in 2-geschossiger Bauweise und einer Doppelhaushälfte in 1 1/2-geschossiger Bauweise ungleich sein.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

7.1 Bindungen für den privaten Bereich
Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bzw. öffentliche Grünanlage und den Baugrenzen (feine Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:
a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung je angefangene 8 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
b) Bei einer Vorgartentiefe über 3 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
c) Außerdem ist in den hinteren Bereichen der Eckplätze jeweils ein Baum 1. Ordnung gemäß Planeintrag zu pflanzen und zu pflegen.
d) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m^2 Grünfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

7.2 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo-platanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre	- Feldahorn
Fraxinus ornus	- Blumenesche
Malus spec.	- Zierapfelarten
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder

Für die Unterpflanzungen sollen verwendet werden:

Acer ginnala	- Feuerahorn
Amelanchier laevis	- Felsenbirne
Buddleia davidii	- Schmetterlingsflieder
Hamamelis mollis	- Zaubernuß
Deutzia gracilis	- Deutzie
Forsythien	- Goldglöckchen
Potentilla	- Fingerstrauch
Spiraea arguta	- Schneespiere
Weigelia	- Weigelie

7.3 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig, vorzugsweise heimische Obstbäume und Sträucher aller Arten.

7.4 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

7.5 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geförderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

8. Dachgestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

8.1 Dachform und Dachneigung

Einzelhäuser	Flach-, Sattel-, Walmdach (auch Krüppelwalm) mit 0°-45° Neigung Desweiteren ist eine Kombination der v.g. Dachformen zulässig.
Doppelhäuser	Satteldach mit 30° - 45° Neigung (siehe auch Nr. 6)
Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude	wie bei Einzelhäusern
Garagen und Nebengebäude	Flach-, Satteldach mit 0° - 45° Neigung oder Dachform und Neigung in in Anpassung an das Hauptgebäude Pultdach bis 45° Neigung,

jedoch nur an dem Gebäudeteil zulässig, der an das Wohngebäude angebaut ist bzw. bis zur Gebäudeflucht oder Gebäudeecke.

8.2 Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind nur unglasierte Tonziegel oder Betonziegel in Ziegelfarben (naturrot bis rotbraun) zu verwenden. Neuzeitliche Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie solchen Ziegeln in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Maßstab entsprechen.
Die Eindeckung bei den einzelnen Doppelhäusern muß in der Art (Material) und soll in der Farbe jeweils gleich sein.

8.3 Dachaufbauten, Dachterrassen
Dachaufbauten (Gauben) sind bei eingeschossigen Wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäuden, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
Dachaufbauten lüftungs- und heizungstechnischer Art sind zulässig.
Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Sattel- oder Walmdächer ist zulässig.

8.4 Kniestöcke
Kniestöcke sind bei eingeschossigen Wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäuden, deren zweites Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, bis zu einer Wandhöhe von 1,35 m zulässig. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkante Rohbau-Erdgeschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.

8.5 Bei der Ausführung von Doppelhäusern mit Firstrichtung parallel zur Straße, darf die Dachneigung der Vorder- und Rückseite des Satteldaches der beiden Doppelhaushälften verschieden sein. Die angrenzenden Dachflächen je Doppelhaushälfte müssen jedoch die geliche Dachneigung haben, in einer Ebene liegen bzw. parallel sein.

8.6 Bei der Ausführung der Doppelhäuser mit Giebel zur Straße müssen alle Dachflächen die gleiche Neigung haben.

8.7 Ein Krüppelwalm ist nur dann zulässig, wenn die angrenzenden Dachflächen vom Satteldach im Bereich vom Krüppelwalm zwei gleiche Dachneigungen haben.

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

9.2 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

10. Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

10.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper darf das Maß von 1,10 m -gemessen ab Oberkante Gehweg- nicht übersteigen. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

10.2 Die Verwendung von Maschendraht und Rohrgeländer ist straßenseitig nicht zulässig.

Im Bild dargestellter Text von:
4.0 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 BauGB)
6.0 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
8.0 Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

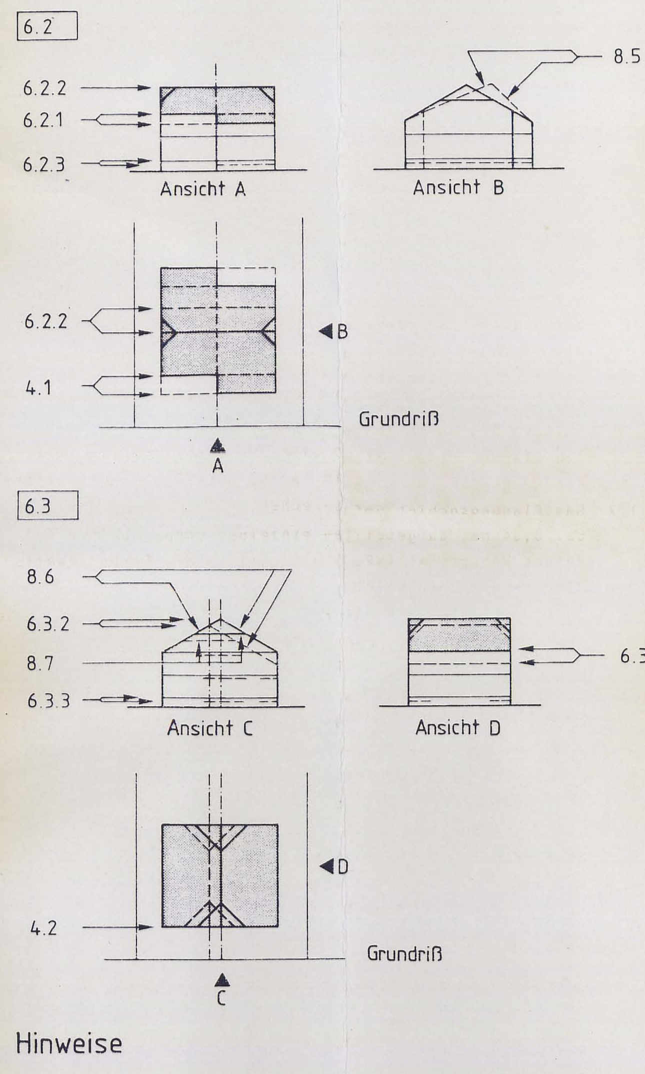

Hinweise

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 6720 Speyer, Tel. 06232/75863 von allen Erdarbeiten mindestens 8 Wochen vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können.

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

1. Allgemeines
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

1.1 Der Bebauungsplan "Wehlache-Abschnitt B" wurde mit Verfügung vom 29. Mai 1973, Az.: 405-03-DÜW-Haßloch 28 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigt.

1.2 Der I. Änderungsplan umfaßt das Gebiet östlich des Wacholderweges. Hier wurden an Stelle der geplanten Reihenhäuser, Bauplätze für Einzelhäuser ausgewiesen. Der Änderungsplan wurde mit Verfügung vom 3. März 1975, Az.: 610-13/7/Ha-4/Kl. von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.

1.3 Der II. Änderungsplan umfaßt den südlichen und westlichen Bereich (1. Umlegungsausschnitt). Hierbei kamen insbesondere die vorgeschriebenen Firstrichtungen bei den Einzelhäusern in Wegfall. Der Änderungsplan wurde mit Verfügung vom 14. Juni 1984, Az.: 610-13/63-05/Ha-32/Kl. von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt..

1.4 Die III. Änderung umfaßt den nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes. Sie wurde für den Bereich der Geschoßbebauung notwendig, da die früher ausgewiesene Bebauung mit bis zu acht Vollgeschossen nicht mehr den heutigen Erfordernissen an das Wohnen entspricht und daher auf Gebäude mit max. vier Geschossen reduziert wurde. Der Änderungsplan wurde mit Verfügung vom 23. Januar 1984, Az.: 610-13/63-05/Ha-26/Kl von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.

1.5 Der am 14. Juni 1984 von der Kreisverwaltung genehmigte Bebauungsplan "Wehlache-Abschnitt B - II. Änderung" soll geändert werden.
Die vorliegende IV. Änderung betrifft die zur Errichtung eines Kindergartens ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf. Sie wird notwendig, da anstelle des nicht mehr notwendigen Kindergartens ein Pfarramtsgebäude mit Wohnung und Versammlungsraum errichtet, sowie im südlichen Bereich drei Bauparzellen gebildet werden sollen.
Die vorgesehenen Änderungen berühren die Grundzüge der Planung. Der Gemeinderat hat daher am 25.9.86 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

1.6 Der mit Verfügung vom 2. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Ha-2/Kl-Ki, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche aus.

1.7 Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 0,34 ha, aufgeteilt in:
Reines Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO) ca. 0,17 ha
Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) ca. 0,17 ha
(Fläche für Gemeinbedarf)

1.8 Die Zahl der Vollgeschosse regelt sich nach der angrenzenden vorhandenen Bebauung. Für das Planungsgebiet wird die maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

1.9 Der südliche Bereich ist für die Wohnbebauung vorgesehen. Hier dürfen Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

1.10 Die Größe der Baugrundstücke liegt bei ca. 550 m^2, beim Grundstück für kirchliche Zwecke bei ca. 1.700 m^2.

1.11 Im vorliegenden Entwurf sind ca. 5 Wohneinheiten (WoE) ausgewiesen.

1.12 Die Verkehrserschließung der Bebauung ist durch die bereits vorhandenen Straßen gesichert.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser, Strom und Gas sowie die Abwasserbeseitigung wird über das zu erweiternde örtliche Netz sichergestellt.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Das Gebiet ist zum Teil erschlossen. Für die zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von ca. 20.000,-- DM.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die einzelnen Grundstücke sind bereits vermessen.

5. Erschließung des Baugebietes

Das Baugebiet ist zum Teil erschlossen. Die Erschließung der drei neu zu bildenden Bauplätze muß noch erfolgen.

6. Bebauung der Grundstücke

Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. nach den Auflagen der Gemeinde als Veräußerer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.9.1986 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 9.10.1986 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, dem 1.9.1988 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Donnerstag, dem 8.9.1988 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.5.1988.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 11.7.1988 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.11.1988 angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, dem 15.12.1988 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Dienstag, dem 27.12.1988 bis einschließlich Freitag, dem 27. 1.1989 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, dem 10.1.1989.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.1988 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.2.1989 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27. Dez. 1988 bis 27. Jan. 1989 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 22. MAI 1989
Gemeindeverwaltung
(Siegel) Gemeinde Haßloch
(Gebhardt)
Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 26.05.89 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 19.07.89 Az.: 610-13/63-05/Ha-60/Ei-Wah wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 19.07.89
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Siegel) Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
(Eichner)
Regierungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 10. Aug. 1989 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 15. Aug. 1989
Gemeindeverwaltung:
(Siegel) Gemeinde Haßloch
(Gebhardt)
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
23/IV	Bebauungsplan „Wehlache Abschnitt B, IV. Änderung"
Maßstab: 1:1000	Gemeindebauamt:
bearbeitet: Schr.	
gezeichnet: L.A.	
geändert:	Gemeinde

1. Ausfertigung